

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:
als Vorsitzender R. Rt. Miläner
als Beisitzer

Bräger (Filmindustrie),
Jacob (Kunst+Literatur),
Gissler (Volkswohlfahrt),
Klein (" ")

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Betrifft den Bildstreifen:

" Repps und Wepps "

Antragsteller

A x a - Film G. m. b. H. Wiesbaden

Ursprungsfirma: dieselbe

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt:	433 "
2. "	397 "
3. "	473 "
4. "	242 "
5. "	443 "

zusammen: 1988

Frau Mellini stellte den Antrag auf Entlassung des Bildstreifens und erklärte sich zu Änderungen und Ausschnitten bereit. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Auf die zutreffende, vom Antragsteller überreichte Beschreibung wird Bezug genommen. Es gehen im vorliegenden Film zwei Handlungen nebeneinander die beide aus Detektivgeschichten bestehen. Während die eine, in der der Detektiv Wepps sich die Aufklärung des Sachverhalts zur Aufgabe macht, einwandfrei ist, ist das umso weniger der Fall bei der zweiten Geschichte, bei der der Detektiv Repps die massgebende Rolle spielt. Diesen Fall lie-

liegen Verbrechen zu Grunde. Es handelt sich um das Verschleppen von jungen Mädchen, wobei der Zuschauer im Ungewissen bleibt, was mit diesen jungen Mädchen geschieht. Gegenüber dem Vater des einen Mädchens, das aus der Wohnung seiner Eltern geraubt wird, wird ein Erpressungsversuch gemacht, in dem die Tötung der Tochter angedroht wird, falls man sich zur Zahlung des Lösegeldes nicht bereit erklärt, und die Polizei benachrichtigen sollte. Das Milieu, in dem die Handlung spielt, ist ein in jeder Hinsicht ausserordentlich tiefes. Auch die Handlung bewegt sich auf dem niedrigsten Niveau. Die Betätigung des Detektiv Repps bietet nichts, was erkennen liesse, dass seine Arbeit auf eine höhere Stufe zu stellen wäre. Neben der Haupthandlung laufen Ueberfälle und Prügelsoenen in Keller der Maschemme, die im hohen Grade roh sind; die Mädchen werden wie in einem Gefängnis behandelt, und hinter Gitterstäben gehalten. Das Ganze steht auf einer so niedrigen Stufe, sowohl was Darstellung und Inhalt anlangt, ist bei jeder Begründung der einzelnen Handlungen und ein Apell an die niedrigsten Instinkte. Das Hauptgewicht wird auf die Maschemmenscenen, die Gewalttätigkeiten und die Ausmalung der Verbrechen gelegt, sodass befürchtet werden muss, dass durch die Zulassung des Bildstreifens, der in besseren Kinos vom Publikum abgelehnt werden, bei dem weniger gebildeten Publikum dagegen um so grösseren Anklang finden würde, eine Verschlechterung des sittlichen Denkens und Fühlens herbeigeführt, also eine entsittlichende Wirkung ausgeübt wird. Wenn nach der Hauptvertreter Blackwell, der bezeichnenderweise mit „Cheff“ angesprochen wird, am Schluss seinen Tod findet so geschieht das nicht, durch die strafenden Gerechtigkeit, sondern ist einem Zufal zuschreiben, da er auf der Flucht im Auto verunglückt. Die Art, wie die Verbrecherbande und ihr „Cheff“ sich bewegen, findet in den Kreisen der männlichen jüngeren Besucher der kleinen Kinos ausserordentliches Interesse. Wie die Beobachtung des täglichen Lebens lehrt, wird bei Zusammenstüssen zwischen den Vertretern der Staatsautorität und den Leuten, die sich gegen letztere vergangen haben, das Publikum meist Partei gegen die Polizei nehmen. Ähnlich liegt es im Film, so die erwähnten



Kreise für die Verfolgten (im vorliegenden Falle die Verbrecher) nicht nur Interesse , sondern auch Mitleid empfinden. Hierdurch wird der natürliche Abscheu vor Verbrechen herabgemindert , d.h. es tritt eine Verflachung des sittlichen Empfindens ein. Irgendwelche Gegenwerte, sei es in der Idee , der Ausführung oder Darstellung , waren nicht festzustellen.

Im Gegenteil ist der Film auch in technischer Beziehung , was u.B. photographische Leistungen anlangt , als minderwertig anzusprechen.

Es war daher zu erkennen wie geschehen.

gez. Miläner.

Gegen diese Entscheidung legten zwei Besitzer , die Herren Drager und Gieseler , Beschwerde ein. Die Begründung der Beschwerde soll nachgereicht werden.

gez. Miläner;

